

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:
AUWR-2008-4586/26-Fb

Bearbeiter/-in: Bettina Fleischanderl
Tel: (+43 732) 77 20-13439
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Stadtgemeinde Vöcklabruck
Klosterstraße 9
4840 Vöcklabruck

Linz, 3. September 2019

Abfallordnung – Verordnungsprüfung

zu Zl.: II-1/8520-2019-Kr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sie haben uns mit Schreiben vom 18.01.2019, Zl. II-1/8520-2019-Kr, die vom Gemeinderat am 12.12.2018 beschlossene und in der Zeit von 14.12.2018 bis 03.01.2019 an der Amtstafel kundgemachte Verordnung betreffend die Erlassung einer neuen Abfallordnung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt.

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, durchgeführte Verordnungsprüfung hat nach derzeitiger Rechtslage **keine Gesetzeswidrigkeit** ergeben.

Hinweis: Im Zuge einer Überarbeitung sind folgende Änderungen einzuarbeiten:

- **§ 2 - Abholbereich**
Um Unklarheiten zu vermeiden, ist in Abs. 1 und Abs. 3 der "Anhang" mit "Anhang 1" zu bezeichnen.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen ein Exemplar der Abfallordnung - versehen mit dem aufsichtsbehördlichen Vermerk - zur weiteren Verwendung.

Beilage

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Bettina Fleischanderl

Hinweise: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





Abfallordnung
der Stadtgemeinde Vöcklabruck

A - 4840 Vöcklabruck | Klosterstraße 9
Telefon: +43 7672 760-0 | Fax: +43 7672 760-81
www.voecklabruck.at | stadtamt@voecklabruck.at
UID: ATU37836204 | DVR: 0026123
Bearbeiter|in: Peter Kraushaar | DW 333

Vöcklabruck, am 14.12.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom
12. Dezember 2018
mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF,
wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang aufgelisteten Liegenschaften.
- (2) Für die Entsorgung der **sperrigen Abfälle** im Gemeindegebiet besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Sammelzentren ASZ Vöcklabruck, städt. Bauhof und in der Dürnau. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und Kostenersatz.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Liegenschaften.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe bzw. Gebiete – siehe Anhang 2.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
Im Sonderbereich (siehe Anhang 1) sind Hausabfälle zur Sammelstelle städt. Bauhof, Lumpistraße, zu den Öffnungszeiten zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, zu den Sammelstellen ASZ-Vöcklabruck, Keplerstraße, städt. Bauhof, Lumpistraße oder Dürnau, Dürnauerstraße zu den Öffnungszeiten zu bringen und bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen bzw. im Sonderbereich zum städt. Bauhof, Lumpistraße zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zu den Sammelstellen städt. Bauhof, Lumpistraße und Dürnau, Dürnauerstraße zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Im Frühjahr und Herbst (Strauchschnittaktion) können die Grünabfälle in die im Stadtgebiet bereit gestellten Container gebracht werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von denjenigen, bei denen sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen oder über das ASZ Vöcklabruck zu entsorgen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke – schwarz 100 Liter.	EN 13592
Kunststoffsäcke – schwarz 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne – schwarz 60 l	EN 840-1
Kunststofftonne – grün/schwarz 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne – grün/schwarz 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer – grün/schwarz 660 Liter	EN 840-3

Kunststoffcontainer – grün/schwarz 1100 Liter

EN 840-3

Biokompostsäcke aus Kraftpapier 8 – 240 l

Biokompostsäcke aus Maisstärke 8 – 240 l

EN 13593

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft bzw. vermietet.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können und es am Abfuhrtag zu keinen Überfüllungen kommt.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

- (3) Im Bedarfsfall können gegen Entgelt zusätzlich **Abfallsäcke** beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- (1) Bei mehreren Haushalten auf einer Liegenschaft sind unter Zugrundelegung der Personenanzahl jedenfalls eine 120 l Abfalltonne für maximal 2 Haushalte aufzustellen.

Aufstellung und Handhabung der Abfallbehälter bzw. Biotonnen:

- (1) An Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter in der entsprechenden Anzahl rechtzeitig an einem geeigneten Ort (Straßenrand) aufzustellen und nach der Entleerung wieder unverzüglich an ihre Standplätze auf den Liegenschaften zurückzubringen.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Stadtgemeinde Vöcklabruck erfolgt wöchentlich, 14-tägig, und 4-wöchentlich.
- (2) Die Annahme der **sperrigen Abfälle** erfolgt ausnahmslos über die Sammelzentren ASZ Vöcklabruck, Bauhof und Dürnau während der Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. Mai bis 30. September bei den mehrgeschossigen Wohnanlagen wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- (5) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wöchentlich, 14-tägig und 4-wöchentlich.
- (6) Die Sammelzeiten der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und die Öffnungszeiten der Sammelzentren werden in der Gemeindezeitung über die Homepage und über einen Abfallkalender der Stadtgemeinde bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundenen Dritte:

Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, 4846 Redlham, Gewerbepark West 40

Robert Thalhammer, 4901 Ottnang, Untermühlau 4

Franz Schausberger, 4851 Gampern 25

welche Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

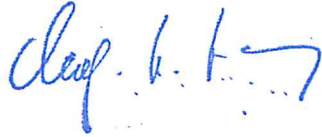
§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der

Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.12.2010 und Ergänzung vom 31.5.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 03. Jan. 2019

Amt der Oö. Landesregierung

AUWR- 2008-4586/26-Tb

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Linz, am 3.1.2019

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage



Anhang 1

Aus verkehrstechnischen Gründen sind von der Abholung der Haus- und Biotonnenabfälle nachfolgende Haushalte ausgenommen:

Gerhard Heim, Altwartenburg 6, 4850 Timelkam

Hildegard Matt, Dörfel 1, 4840 Vöcklabruck

Die Hausabfallentsorgung erfolgt mittels Abfallsäcke, welche im städt. Bauhof entsorgt werden können. Biogene Abfälle werden ordnungsgemäß kompostiert oder im städt. Bauhof, Sammelzentrum, angeliefert.

Anhang 2

Aus logistischen Gründen und bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen kann bei nachfolgenden Betrieben keine Entsorgung der haushaltähnlichen Gewerbeabfälle vorgenommen werden. Diese Sachlage gilt auch für jene Betriebe in den angeführten Gewerbegebieten.

Gewerbegebiet West B1 Wienerstraße

Gewerbegebiet Ost B1 Wienerstraße

Gewerbegebiet Ost B145 Salzkammergut Bundesstraße

Maschinenfabrik Braun, Gmundnerstraße 76

Eternit Österreich GmbH, Eternitstraße 34

Vöcklabrucker Metallgießerei A. Dambauer & Co Ges., Vöcklabstraße 10, 12, 18

Hurrican Luft und Umwelttechnik Dambauer GmbH, Industriestraße 12, 16, 18

Mahle Vöcklabruck GmbH, Linzerstraße 48

E.Hawle Armaturenwerke GmbH, Wagrainerstraße 13

Varena Einkaufszentrum, Linzerstraße 50

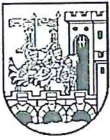
kbprintcom.at Druck, Gutenbergstraße 2, 5

Eiblmayr-Wolfsegger Hoch- und Tiefbau GmbH, Gutenbergstraße 4

Maximarkt, Kunzstraße 4

Hofer KG, Mühlbachgasse 4

Lidl Österreich GmbH, Kunzstraße 11



A – 4840 Vöcklabruck | Klosterstraße 9
Telefon: +43 7672 760-0 | Fax: +43 7672 760-81
www.voecklabruck.at
stadtamt@voecklabruck.at
Vöcklabruck, 14.12.2018
GZ: II-8520-2018 Kr
Bearbeiter: Peter Kraushaar Tel 760 DW333

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. werden folgende Verordnungen der Stadtgemeinde Vöcklabruck während der Amtsstunden im Bürgerservice zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

▪ Abfallordnung

Amtsstunden:

Montag,	08:00	bis	16:00 Uhr
Dienstag,	08:00	bis	16:00 Uhr
Mittwoch,	08:00	bis	13:00 Uhr
Donnerstag,	08:00	bis	16:00 Uhr
Freitag,	08:00	bis	12:30 Uhr

Der Bürgermeister:

Mag. Herbert Brunsteiner

Angeschlagen am: 14. Dezember 2018

Abgenommen am: 03. Jan. 2019

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-2008-4586/26-Tb
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 3. 1. 2019

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage



STADTAMT VÖCKLABRUCK
4840 Vöcklabruck / O.Ö.
Klosterstraße 9 - Postfach 36
Tel. 07672 / 760, Fax 760-81